

Auszug aus der Satzung

§ 10 Der Vorstand

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) **Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
 - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (d) **die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Durchführung und Herstellung des Jahresberichts.**

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) **In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Absatz I b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.**

§ 12 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollanten zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) **Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.**